

BESCHLUSSVORLAGE FÜR	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinderat
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss
<input type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss

öffentlich

nichtöffentlich

Antrags-Nr.: 53/2016 GR

Beschluss-Nr.:

Betreff:

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Bad Schlema über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeiträge Kita) vom 16.09.2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage 1 zu § 2 der Satzung Elternbeiträge Kita mit Wirkung vom 01.01.2017.

Die Elternbeiträge betragen dementsprechend (je unermäßigten Krippen- und Kitaplatz für 9 Std.; Hortplatz für 6 Std.)

185,00 € für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs

105,00 € für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

60,00 € für Hortkinder bis zur Vollendung der Grundschulzeit

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat				Sitzung am: 04.10.2016		TOP:
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	JA	NEIN	ENT- HALTUNG	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Im § 14 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) ist die jährliche Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) festgelegt.

Die ungekürzten Elternbeiträge sollen gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

Die Elternbeiträge im Krippenbereich liegen derzeit unter den geforderten 20 Prozent. Im Kindergarten- und Hortbereich wird der nach gesetzlicher Vorschrift angezeigte Mindestsatz derzeit nicht unterschritten. Unter Beachtung der Bestimmungen der Haushaltswirtschaft, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass eine stetige Aufgabenerfüllung sichergestellt ist, sowie der jährlich steigenden Personal- und Sachkosten, schlägt die Verwaltung vor, neben dem Krippenbereich auch eine Anpassung im Kindergarten- und Hortbereich vorzunehmen. Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2010.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung der Kindertagesstättenbeiträge stellen sich die prozentualen Anteile wie folgt dar:

	Prozentsatz § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Prozentsatz Gemeinde nach Anpassung
Kinderkrippe	20 % bis 23 %	21,38 %
Kindergarten	20 % bis 30 %	25,96 %
Hort	20 % bis 30 %	25,68 %

Bei Anhebung der Elternbeiträge erhöhen sich die Erträge um ca. 26 T€.

Anlagen

- keine
 Übersicht Elternbeiträge im Erzgebirgskreis
Anlage 1 der Satzung Elternbeiträge

Finanzielle Auswirkungen: Wird von Kämmerei ausgefüllt!

- Einnahmen
 keine haushaltmäßige Berührung
 Mittel stehen zur Verfügung
 Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....



Kämmerin

.....
Amtsleiter

.....
Bürgermeister